

Ausgegeben in Steinfurt am 21. August 2019

Nr. 29/2019

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
136	15.08.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	288
137	15.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362128	288
138	14.08.2019	Öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung	289
139	04.07.2019	Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck vom 04.07.2019	290
140	04.07.2019	Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren - Bezirk LAGGENBECK vom 04.07.2019	293
141	19.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	299

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,30 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das <u>Amtsblatt</u> kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an <u>nina.erdmann@kreis-steinfurt.de</u>. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite <u>www.kreis-steinfurt.de</u> zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005

Fax: 02551 69-1007

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de www.kreis-steinfurt.eu Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

136. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Windkraft Berg GmbH & Co. KG, Haltern 14, 48612 Horstmar, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48612 Horstmar an dem Standort Gemarkung Horstmar, Flur 120, Flurstück 29.

Der für den 29.08.2019, 10:00 Uhr im Ratssaal des historischen Rathauses der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar bestimmte Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 16 der 9. BlmSchV abgesagt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Steinfurt, 15.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt Az.: 566.0007/18/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 29/2019/136

137. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362128

Gegen Herrn Ali Ahmad, Vogteistr. 21, 49509 Recke, geb. 12.08.1994, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.08.2019

KREIS STEINFURT Der Landrat

138. Öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung

Gegen Herrn Kajtaz Singoli, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Alsenstr. 13, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.08.2019 (Aktenzeichen: 32/3-32-16-10-20190018) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer B 684, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.08.2019

KREIS STEINFURT Der Landrat

139. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck vom 04.07.2019

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren • Kanalstraße 11 • 49477 Ibbenbüren

Kreis Steinfurt Der Landrat Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Änderung der Friedhofssatzung vom 28.06.2001 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt am 30. Juli 2019 erteilt.

Ibbenbüren, den 19.08.2019

Der Friedhofsträger Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren Ibbenbüren, 19.08.19 Seite 1|1

EV. KIRCHENGEMEINDE

IBBENBÜREN

Ev. Kirchengemeinde lbbenbüren

Das Presbyterium

Sekretariat: Kanalstraße 11 49477 Ibbenbüren

T. 05451 78276 F. 05451 745669 info.evibb@kk-ekvw.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt BLZ 403 510 60 Konto: 10 025 IBAN: DE71403510600000010025 BIC: WELADED1STF

www.evibb.de

Satzung zur Änderung

der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck vom 04.07.2019

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2, Buchstabe e) erhält folgenden Wortlaut: "Beisetzung von Urnen im Reihengemeinschaftsfeld 'Urnenreihenband': Größe der Grabstätte: 1 m² (Anordnung der einzelnen Grabstätten in Bogenform)"

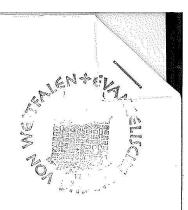
In § 9 Absatz 2 wird nach Buchstabe e) der neue Buchstabe f) wie folgt eingefügt:

f) "Beisetzung von Urnen im Reihengemeinschaftsfeld "Baumkreis": Größe der Grabstätte: 0,6 m² (Anordnung der einzelnen Grabstätten um einen Baum"

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ibbenbüren, den 04.07.2019

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 4. Juli 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juli 2019



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Dr. Thomas Heinrich

Az.: 723.01-5103

140. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren - Bezirk LAGGENBECK vom 04.07.2019

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren • Kanalstraße 11 • 49477 Ibbenbüren

Kreis Steinfurt Der Landrat Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2019 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt am 5. August 2019 erteilt. Die Genehmigung ist für die §§ 4-8 (Gebührentarif) bis zum 31. August 2022 befristet.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 19.08.2019

Der Friedhofsträger Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren Ibbenbüren, 19.08.19 Seite 1|1

EV. KIRCHENGEMEINDE

IBBENBÜREN

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren

Das Presbyterium

Sekretariat: Kanalstraße 11 49477 Ibbenbüren

T. 05451 78276 F. 05451 745669 info.evibb@kk-ekvw.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt BLZ 403 510 60 Konto: 10 025 IBAN: DE71403510600000010025 BIC: WELADED1STF

www.evibb.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	214,00	Euro	
	(Ruhezeit 25 Jahre)			
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	214,00	Euro	
	(Ruhezeit 25 Jahre)			
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00	Euro	
	(Ruhezeit 30 Jahre)			
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	165,00	Euro	

(2)	Reihengemeinschaftsgrabanlagen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenreihenband (Ruhezeit 25 Jahre)	1.510,00	Euro
<u> </u>	(,	
b)	Baumkreis – Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.480,00	Euro

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	795,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	430,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	20,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,50	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.685	Euro
b) Jahr	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und	68,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 11,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Sach- und Werkstoffkosten
- b. Personalkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Fremdleistungen
- e. Lohnkosten
- f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

Diese Gebühr wird jährlich am 1. Februar im Voraus erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5.	250,00	Euro
Lebensjahr		
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5.	500,00	Euro
Lebensjahr an		
d) Urnenbeisetzung	205,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	130,00	Euro
	einschließlich Grunddekoration		
b)	Reinigung der Friedhofskapelle	76,00	Euro
	einschließlich aller Nebenkosten		
c)	Ausschmückung des Grabes	63,00	Euro
d)	Beschriftung Grabplatte	420,00	Euro
	Wahlgemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung		

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	63,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	32,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage (Grabeinfassung)	38,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 04.07.2019

Die Friedhofsträgerin

LS

4



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 4. Juli 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die $\S\S4-8$ (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. August 2022 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 5. August 2019



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Dr. Thomas Heinrich

Az.: 723.02-5103

141. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Jonas Lösch, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gildehauser Str.
 17, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.05.2019 (Az.: 124022149) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.08.2019

KREIS STEINFURT Der Landrat